

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/6/24 86/14/0048

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.06.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs2;

Rechtssatz

Ein nachgeholter Bescheid im Sinne des § 36 Abs 2 VwGG kann auch in einem Bescheid der Oberbehörde bestehen, die den mit der Berufung angefochtenen Bescheid gemäß § 299 Abs 1 lit a BAO wegen Unzuständigkeit der den Bescheid erlassenden Behörde behebt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986140048.X02

Im RIS seit

24.06.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$